

# Stromeinspeisevertrag Einspeisung aus einer Solaranlage in das Niederspannungsnetz

Vertragsnummer: \_\_\_\_\_

Zwischen dem Netzbetreiber: **Stadtwerke Annaberg-Buchholz Energie AG**  
Robert-Schumann-Straße 1, 09456 Annaberg-Buchholz  
Vorstand: Udo Moritz  
Registergericht: Chemnitz HRB 18749  
Tel.: 03733 5613-0 Fax: 03733 5613-15

und dem Einspeiser:

Name, Vorname; Firma

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Geburtsdatum; Registernummer/ Registergericht

Telefon/ E-Mail

ggf. vertreten durch:

(Kopie der Vollmacht als Anlage beizufügen)

wird folgender Vertrag über

Neuanlage

bestehende Anlage

Änderung/ Erweiterung

geschlossen:

Netzanschlussstelle:

Straße, H-Nr.

PLZ, Ort

Gemarkung

Flur/ Flurstück

## § 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrags ist die Einspeisung, Abnahme und Zahlung von Strom im Sinne des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (im Folgenden: EEG) in der Fassung vom 21. Juli 2014 (BGBl. I, S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) aus der Solaranlage. Gegenstand dieses Vertrags ist weiter der Anschluss der Solaranlage an das Netz des Netzbetreibers für die allgemeine Versorgung (im Folgenden: Netz) und die Anschlussnutzung für die Einspeisung des Stroms. Nicht Gegenstand dieses Vertrags sind insbesondere die Belieferung für den Bezug von Strom durch den Einspeiser, sowie der hierfür erforderliche Netzanschluss nebst Anschluss- und Netznutzung. Hierfür sind gesonderte Verträge zu schließen.

## § 2 Art und Umfang der Einspeisung

- (1) Der Einspeiser betreibt eine Erzeugungsanlage gemäß **Anlage 1** im Sinne des §3 Nr. 1 EEG 2023.
- (2) Die Einspeisung des in der Erzeugungsanlage erzeugten Stromes erfolgt in die elektrische Anlage des Einspeisers gemäß § 13 NAV (Kundenanlage).
- (3) Der Anteil des erzeugten Stromes, welcher nicht zeitgleich innerhalb der elektrischen Anlage des Einspeisers verbraucht wird, wird darüber hinaus in das 0,4-kV-Netz des Netzbetreibers eingespeist und mittels einer Messeinrichtung erfasst.
- (4) Die Einspeisung des Stromes in das 0,4-kV-Netz des Netzbetreibers erfolgt in Form von Drehstrom (dreiphasig) mit einer Nennspannung von 400 Volt und einer Nennfrequenz von 50 Hertz.

## § 3 Netzanschluss

- (1) Der Netzbetreiber verpflichtet sich, die an der elektrischen Anlage des Einspeisers angeschlossene Erzeugungsanlage an der Übergabestelle an sein Netz anzuschließen. Der Verknüpfungspunkt ist zugleich die Eigentumsgrenze für den eingespeisten Strom und befindet sich am oben genannten Standort.
- (2) Der Ort des Einspeisungs- und Anschlusspunktes (Übergabestelle) für die Einspeisung in das 0,4-kV-Netz des Netzbetreibers sowie die zugeordneten Mess- und Marktlokationen und die vorgehaltene Einspeisekapazität sind in **Anlage 1** aufgeführt.
- (3) Eine Erhöhung der ausschließlich für die Stromeinspeisung vorgehaltenen Einspeisekapazität gemäß **Anlage 1** bedarf einer gesonderten Vereinbarung. Die an der Übergabestelle für die Stromentnahme zur Verfügung stehende Netzanschlusskapazität zur Entnahme ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

---

#### § 4 Abnahme und Vergütung des Stroms, Mieterstrom, Marktprämie, Überlassung von Rechten

- (1) Der Netzbetreiber verpflichtet sich, den vom Einspeiser erzeugten und am Verknüpfungspunkt nach dem EEG 2023 angebotenen Strom jederzeit abzunehmen, wenn und soweit er nach dem EEG 2023 dazu verpflichtet ist. Entsprechendes gilt für den nicht abgenommenen Strom aus der Solaranlage, welcher der Veräußerungsform des Mieterstromzuschlags nach § 21 Abs. 3 EEG 2023 zugeordnet wurde.
- (2) Der Anspruch auf Zahlung für den abgenommenen Strom richtet sich nach dem jeweils gültigen EEG und den sonstigen jeweils gültigen Rechtsvorschriften (einschließlich Festlegungen der Bundesnetzagentur). Wenn das jeweils gültige EEG oder die jeweils gültigen Rechtsvorschriften Rechtsfolgen für einen Zeitraum vor deren jeweiliger Verkündung anordnen, kann dies dazu führen, dass sich die Zahlungen rückwirkend ändern.
- (3) Wenn und soweit der Strom der Veräußerungsform der Marktprämie nach § 20 EEG 2023 zuordnet wird, überlässt der Einspeiser dem Netzbetreiber das Recht, diesen Strom als „Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas“ zu kennzeichnen.
- (4) Weitere Angaben zur Vergütung sowie der Vergütungsdauer enthält **Anlage 1**.

#### § 5 Messeinrichtungen

- (1) Die vom Einspeiser erzeugte und gelieferte elektrische Energie wird durch Messeinrichtungen erfasst, deren Auslegung vom Netzbetreiber festgelegt werden kann und die den eichrechtlichen Vorschriften genügen müssen.
- (2) Für die Messeinrichtungen sind die Vorgaben gem. EEG, MsbG und der AGB (**Anlage 2**) zu beachten.
- (3) Weitere Angaben zur Messung der Solaranlage enthält **Anlage 1**.

#### § 6 Pflichten gemäß EEG und MaStRV

- (1) Der Einspeiser ist verpflichtet, sich selbstständig über die sich aus dem EEG ergebenden Verpflichtungen und Rechte zu informieren.
- (2) Der Einspeiser ist verpflichtet, sich selbstständig über seine Meldepflichten gemäß MaStRV unter <https://www.marktstammdatenregister.de/MaStRV/> zu informieren und diese Meldepflichten und Meldefristen gemäß MaStRV einzuhalten. Der Nachweis erfolgt mit der Bestätigung der Meldung (**Anlage 1**).
- (3) Der Einspeiser ist verpflichtet, dem Netzbetreiber geplante und eintretende Änderungen der Anlage rechtzeitig anzuzeigen.
- (4) Der Einspeiser ist verpflichtet, die Einhaltung der Technischen Vorgaben gemäß § 9 EEG und den AGB (**Anlage 2**) während der gesamten Betriebsdauer einzuhalten und nachzuweisen (**Anlage 1**).
- (5) Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß EEG und MaStRV jederzeit zu überprüfen.
- (6) Bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen behält sich der Netzbetreiber entsprechende Sanktionen vor.

#### § 7 Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag tritt mit der Inbetriebnahme der Erzeugungsanlage in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Beide Vertragspartner sind berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform.

#### § 8 Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und weitere Anlagen

Es gelten die beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zum Stromeinspeisevertrag für Solaranlagen am Niederspannungsnetz der Stadtwerke Annaberg-Buchholz Energie AG.

Annaberg-Buchholz, den ....., den .....

.....  
Netzbetreiber

.....  
Einspeiser

---

#### Anlagen:

Anlage 1: Anlagendaten und Vergütungsregelung

Anlage 2: AGB zum Stromeinspeisevertrag für Solaranlagen am Niederspannungsnetz der Stadtwerke Annaberg-Buchholz Energie AG (SWAB EAG)